

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Erhalts und der Wiederherstellung von Baum-Naturdenkmälern und Alleebäumen im Landkreis Oder-Spree (Naturdenkmal und Alleen-Förderrichtlinie) vom 10.02.2021

1. Grundsatz

Der Landkreis Oder-Spree gewährt auf der Grundlage des § 122 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) und § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sowie § 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchG) Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1.

Zuwendungen können auf Antrag erhalten: Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigte von Baum-Naturdenkmälern i.S. von § 28 BNatSchG und Alleebäumen i.S. des § 17 BbgNatSchG.

2.2.

Zuwendungen werden nicht gewährt an die Bundesrepublik Deutschland, einzelne Bundesländer, deren Körperschaften und Anstalten sowie den Landkreis Oder-Spree.

3. Fördergegenstand

3.1.

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen der Sicherung und des Erhalts von Baum-Naturdenkmälern und Teilen von Baum-Naturdenkmälern, wenn die erforderlichen Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Naturdenkmal stehen.

Gegenstand der Förderung sind weiterhin Maßnahmen der Sicherung und des Erhalts von Alleebäumen und Bestandteilen von Alleebäumen, wenn aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit sowie Vollständigkeit des Erscheinungsbildes oder ähnlichen Gründen daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

4. Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

4.1.

Zuwendungsfähig sind die naturschutzfachlichen Aufwendungen für Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand eines Baum-Naturdenkmals / einer Allee zu erhalten oder wiederherzustellen.

4.2.

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde einem vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmenbeginn zustimmen. Vom Zuwendungsempfänger ist hierzu ein formloser, begründeter Antrag an die untere Naturschutzbehörde zu richten.

4.3.

Bezuschusst werden naturschützende Aufwendungen. Dazu zählen:

- Untersuchungen und Dokumentationen, die im direkten Zusammenhang mit der Erhaltung / Sicherung / Pflege des Baum-Naturdenkmales / der Allee stehen;
- Gutachten in Vorbereitung und Begleitung naturschützender Maßnahmen, externe Fachbauleitung;
- Aufwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z.B. komplizierte Schnittmaßnahmen, Einbau von Kronensicherungen) sowie
- Regenerierungsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung des Wurzelbereiches, Bodenlockerung, Mykorrhizabeimpfung), insbesondere zur Pflege und Erhaltung aus Sicht des Naturschutzes bedeutsamer Naturdenkmale und Alleen.

4.4.

Nicht förderfähig sind:

- Kosten für die unumgängliche Fällung eines nicht mehr zur erhaltenden Baum-Naturdenkmales bzw. eines Alleebaumes.
- Kosten für einfache Maßnahmen der Verkehrssicherung (z.B. Totholzentrfernung, umgehende Entfernung eines, bei einem Sturm abgebrochenen in der Baumkrone hängenden Astes zur Gefahrenabwehr).
- Erhaltungsaufwand, der auf Grund
 - unterlassener fachgerechter Baumpflege- und Korrekturmaßnahmen sowie
 - nicht fachgerecht durchgeführter Baumpflegearbeiten, sofern diese nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, entstanden ist.

4.5.

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie sind mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kombinierbar. Sie können in diesem Fall zur Sicherstellung des in den anderen Förderprogrammen ggfs. geforderten Eigenanteils an der Gesamtfinanzierung verwendet werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1.

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2.

Die Fördersätze für Untersuchungen, Dokumentationen und Gutachten betragen

- bei privaten Eigentümern bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten,
- bei kommunalen Eigentümern höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Fördersätze für die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit betragen

- bei privaten Eigentümern höchstens 80% der zuwendungsfähigen Kosten,
- bei kommunalen Eigentümern höchstens 50% der zuwendungsfähigen Kosten.

Regenerierungsmaßnahmen können mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

Die o.g. Zuwendungshöhe kann im fachlich begründeten Einzelfall überschritten werden.

5.3.

Im Rahmen der Prüfung des Antrages werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des privaten Antragstellers mit berücksichtigt.

5.4.

Die untere Naturschutzbehörde prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsrechts, § 44 der Brandenburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

5.5.

Die Zuwendung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Anträge, die im Rahmen dieser Richtlinie nicht bewilligt werden können, sind schriftlich abzulehnen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, weitere Förderbedingungen

6.1.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind in 2-facher Ausfertigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree einzureichen. Bei Beantragung für das laufende Haushaltsjahr muss der Antrag bis spätestens 15. Oktober gestellt werden.

6.2.

Die Antragsunterlagen müssen mindestens bestehen aus:

- Antragsformular des Zuwendungsgebers,
- Gutachten, Untersuchungsergebnisse, Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen,
- mindestens 2 nachprüfbare Kostenangebote, nicht älter als 6 Monate, für die Ausführung von Baumpflegearbeiten (bei Gutachten, deren Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde, kann von dieser Regelung abgewichen werden).

6.3.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde als zuständige Behörde abzustimmen.

6.4

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein, entsprechende Nachweise sind zu führen.

6.5

Die zur naturschutzfachlichen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, insbesondere das vollständig ausgefüllte Antragsformular, des Weiteren z.B. Gutachten bzw. Angebote von fachlich geeigneten Baumpflegfirmen, ggf. Qualifizierungsnachweise, Präqualifizierung.

6.6

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Landrat entscheidet im Benehmen mit dem zuständigen Dezernenten in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Mittelabruf, Verwendungsnachweis und Auszahlung

7.1.

Die Zuwendung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist des laufenden Haushaltsjahres abzurufen. Anträge auf Veränderungen des Bewilligungszeitraumes sind zu beantragen und zu begründen.

7.2.

Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Brandenburgischen LHO, für eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 1 ff. i. V. m. 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg) in der jeweils gültigen Fassung.

7.3.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist durch örtliche Erhebung zu prüfen (§ 44 Bbg LHO, Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung Nr. 7, Prüfung der Verwendung).

7.4.

Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme durch den Landkreis Oder-Spree ausgezahlt, wenn die naturschutzfachlichen Maßnahmen durchgeführt und nachgewiesen sind.

8. Kosten

Für Bewilligungen und andere im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ergehenden Entscheidungen werden keine Gebühren erhoben.

9. Sonstige Hinweise

Der jeweils zuständige Fachausschuss des Kreistages erhält am Ende eines jeden Haushaltsjahres eine Gesamtübersicht der bewilligten Fördermittel.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 18.02.2021

Rolf Lindemann
Landrat